



Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

An alle Gemeinden des
Bezirk Mattersburg

Mattersburg, am 27.01.2023
Sachb.: Mag. Verena Brazda
Tel.: +43 57 600-4330
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-08-02-99-162

Betreff: Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest Risiko

Seit Jahresende 2022 wurden bei mehreren Wildvögeln in Wien und Niederösterreich Fälle der Geflügelpest festgestellt. Es handelt sich in allen Fällen um den Subtyp H5N1, der bei Vögeln hochpathogen (stark krankmachend) ist. Im aktuellen Seuchengeschehen sind Erkrankungen nach Infektionen mit H5N1 in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Mit der 2. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurde beginnend mit 27.01.2023 der **Bezirk Mattersburg** zugehörig zu den Gebieten mit **stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko** erklärt (Anlage 1 Teil A zur Geflügelpest-Verordnung 2007):

In allen Gemeinden des Bezirkes Mattersburg sind die in der Beilage angeführten Pflichten des Tierhalters gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 bis auf Weiteres strikt einzuhalten, um eine weitere Verbreitung dieser Tierseuche einzudämmen.

Gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007 ist die Zuordnung des Gemeindegebietes zu einem Gebiet mit erhöhtem / stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko an der **Amtstafel** bekanntzumachen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Verena Brazda
Amtstierärztin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
Telefon +43 2626 62252 • Fax +43 2626 62252-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten (stark erhöhtes Geflügelpest-Risiko) sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind **Betriebe mit weniger als 50 Tieren**, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.